

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 25. Juni 2025 für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
Was wir begrüßen und unterstützen	1
Unsere grundsätzlichen Bedenken	2
Selbstbestimmungsrecht achten und Eigenverantwortung stärken	2
Mogelpackungen vermeiden.....	3
Neugründungen nicht erschweren	4
Verhältnismäßig und effektiv handeln	5
II. Zu einzelnen Regelungen.....	6
a) § 1 Abs. 3 (neu).....	6
b) § 27 Abs. 1 Satz 3 (neu).....	6
c) § 30 Abs. 2 Satz 4 (neu)	6
d) § 43a Abs. 9 (neu).....	7
e) § 53a Abs. 2.....	8
f) § 54a Abs. 1 Satz 4 (neu).....	8
g) § 63e Abs. 2 Satz 2 (neu)	8
h) § 64 Abs. 2 Satz 4.....	8
i) § 91 Abs. 3 (neu).....	9

I. Allgemeines

Was wir begrüßen und unterstützen

Der weitere Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform vervollständigt den Reformprozess des Genossenschaftsrechts, der mit Artikel 22 des Vierten Bürokratienteilungsgesetzes begonnen wurde.

Der DHV Genossenschaftlicher Prüfungsverband für Dienstleistung, Immobilien und Handel e.V., der Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. und der Raiffeisenverband Westfalen-Lippe e.V. begrüßen die Zielsetzungen auch dieses Referentenentwurfs ausdrücklich und unterstützen den prinzipiellen Ansatz, letzte Formschwellen abzusenken, um die umfassende Digitalisierung von Vorgängen, Dokumenten und Organertigkeiten im Rahmen der genossenschaftlichen Rechtsform zu ermöglichen.

Ebenso begrüßen wir das mit dem Referentenentwurf verfolgte Anliegen, die gemeinhin als besonders sicher und vertrauenswürdig angesehene Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft durch vereinzelte Klarstellungen missbrauchsanfälliger Gesetzesbestimmungen und die gesetzliche Verpflichtung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, bestimmte Prüfungsfeststellungen ausdrücklich zu treffen, noch besser vor Missbrauch für unseriöse oder gar betrügerische Geschäftspraktiken zum Nachteil ihrer Mitglieder und/oder Gläubiger zu schützen.

Schließlich halten wir es für ausgesprochen begrüßenswert, dass der vergleichsweise aufwändige Weg in die eingetragene Genossenschaft auf gesetzlicher Grundlage „gut ausgeleuchtet“ und, wo möglich, auch zeitlich verkürzt wird (Stichworte Prüfungsverbandsdatenbank, Gründungsversammlung, Gründungsgutachten und Registereintragung).

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass im Vergleich zum vorhergegangenen Referentenentwurf im nun vorliegenden Referentenentwurf bereits einige unserer kritischen Anmerkungen berücksichtigt wurden.

Unsere grundsätzlichen Bedenken

Gleichwohl erlauben wir uns, auf aus unserer Sicht weiterhin bestehende Defizite bzw. Übertreibungen des aktuellen Referentenentwurfs hinzuweisen.

Selbstbestimmungsrecht achten und Eigenverantwortung stärken

Den Schwerpunkt unserer kritischen Anmerkungen bildet der im auch im aktuellen Referentenentwurf beibehaltene Regelungsansatz, mit dem (Zitat) „gegen die in Einzelfällen zu beobachtende missbräuchliche Verwendung der Rechtsform“ vorgegangen werden soll. Hier schießt der Referentenentwurf u. E. über das Ziel hinaus und greift übermäßig in das von der Vereinigungsfreiheit geschützte Selbstbestimmungsrecht der genossenschaftlichen Prüfungsverbände und der in ihnen zusammengeschlossenen Mitgliedsunternehmen ein.

Es steht außer Frage, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände in erster Linie gefordert sind, wenn es darum geht, die genossenschaftlich organisierte Wirtschaft freizuhalten von unseriösen und/oder betrügerischen Geschäftsmodellen, die entgegen der gesetzlichen Zweckbindung der Rechtsform nicht auf die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft und/oder der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder gerichtet sind. Es ist u. E. auch nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber auf diese besondere Verantwortung dadurch aufmerksam macht, dass er den Prüfungsverbänden im Zusammenhang mit ihrer Prüfungstätigkeit explizite Aussagen zum Förderzweck einer Genossenschaft und seiner konkreten Ausprägung abverlangt.

Mit Sorge allerdings bemerken wir, dass den Prüfungsverbänden über die systemisch schlüssigen Verpflichtungen

- a) zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch regelmäßige Prüfungen sowie
- b) zu einer den hierfür geltenden Standards entsprechenden Berichterstattung an die Organe der Genossenschaft

hinaus zusätzliche Hinweisgeberfunktionen und ggf. sogar Informationspflichten gegenüber staatlichen Behörden übertragen werden.

Als selbstverwaltete Organisationen der ihnen angehörenden Mitgliedsgenossenschaften sind die Prüfungsverbände im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrags zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das ist auch die Basis für das Vertrauensverhältnis zwischen den Prüfungsverbänden und ihren Mitgliedern, das prägend für den Typus der genossenschaftlichen Betreuungsprüfung ist. Gesetzlich eingeräumte Hinweisgeberfunktionen und angeordnete Informationspflichten gegenüber staatlichen Behörden sind hier per se kontraproduktiv.

Mogelpackungen vermeiden

Der Spielraum der Prüfungsverbände, auf die Abstellung von Ordnungsmäßigkeitsverstößen und -mängeln in der Geschäftsführung von Mitgliedsgenossenschaft eigenverantwortlich und den Umständen entsprechend angemessen einzuwirken, wird durch solche nur scheinbar in das Ermessen der Prüfungsverbände gestellte „Anzeigepflichten“ deutlich verengt, wenn nicht aus Haftungsgründen sogar ganz beseitigt. Diese Tendenz wird durch die Einfügung „der Besorgnis einer Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft“ als Auslöser von Hinweis- und Berichtspflichten an die BaFin oder auch die Mitglieder direkt noch verstärkt. Denn die Nichtbeachtung finanz- und kapitalmarktrechtlicher Vorschriften, gleich aus welchem Grund, muss immer Anlass zu der Besorgnis geben, dass die Belange der Mitglieder gefährdet sind. Schließlich droht hier auch noch eine deliktische Haftung der Prüfungsverbände gemäß § 823 Abs. 2 BGB gegenüber betroffenen Mitgliedern, wenn diese neue Vorschrift im Genossenschaftsgesetz als Schutzgesetz im Sinne dieses Paragraphen ausgelegt wird.

Die Folgen solcher „Inanspruchnahmen“ der Prüfungsverbände für Überwachungsaufgaben staatlicher Behörden in „außergenossenschaftlichen“ Rechtsmaterien für den Typus der genossenschaftlichen Betreuungsprüfung, aber auch für die Kosten der genossenschaftlichen Prüfung liegen auf der Hand: das für eine Betreuungsprüfung zwingend erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Verband und der geprüften Genossenschaft leidet, während die Kosten der Prüfung steigen, da umfänglichere Haftungsrisiken abgesichert und zusätzlicher Sachverstand für die detaillierte (möglichst haftungssichere) Ermittlung, Prüfung und Beurteilung von Sachverhalten akquiriert werden muss, die in den Anwendungsbereich sich beständig verändernder, spezieller und zudem komplexer Rechtsgebiete fallen. Was der im aktuellen Referentenentwurf eingefügte Haftungsausschluss für die Richtigkeit gutgläubig von einem Prüfungsverband angezeigter Tatsachen bewirken kann, bleibt abzuwarten, denn ob die Unrichtigkeit einer angezeigten Tatsache infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, werden letztlich Gerichte zu entscheiden haben.

Außerdem scheint die Fokussierung auf finanz- und kapitalmarktrechtlich relevante Sachverhalte willkürlich. Die Belange der Mitglieder können ebenso gefährdet sein, wenn zum Beispiel gegen Sozial-, Steuer- oder Umweltgesetze verstoßen wird, ohne dass es hier den Prüfungsverbänden auferlegt wird, Informationspflichten Dritten gegenüber nachzukommen, wenn ihnen Anhaltspunkte für entsprechende Verstöße vorliegen.

Wenn es zutrifft, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass es darum geht, „die missbräuchliche Verwendung der Rechtsform zu verhindern“, sollten sich die Maßnahmen zur Missbrauchseindämmung systemgerecht auf die Identifizierung und Sanktionierung genossenschaftlicher Prüfungsverbände richten, die dazu nicht in der Lage oder – schlimmer noch – nicht willens sind. Auch der Austausch und die Information über Geschäftsmodelle von Genossenschaften, die als missbräuchlich einzustufen sind, wären geeignete Maßnahmen, um

die missbräuchliche Verwendung der Rechtsform im bestehenden System der Selbstorganisation des genossenschaftlichen Sektors effektiv zu bekämpfen.

Neugründungen nicht erschweren

Im Kontext der Missbrauchsbekämpfung sieht der aktuelle Referentenentwurf neuerdings durch Änderung des § 63e GenG außerdem vor, die Qualitätskontrollen bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden durch die Einbeziehung der gutachtlichen Äußerungen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 auszuweiten.

Den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden soll damit (Zitat) „die Wichtigkeit einer sorgfältigen Durchführung auch der Gründungsprüfung signalisiert“ werden. Im Umkehrschluss wird unterstellt, dass den Prüfungsverbänden das Erfordernis sorgfältiger Durchführung der Gründungsprüfungen nicht bewusst ist und durch unsorgfältige Gründungsprüfungen der missbräuchlichen Verwendung der Rechtsform daher Vorschub geleistet wird. Die empirische Grundlage für ein solche Annahme bleibt der Referentenentwurf schuldig.

Auch hier wird systemisch inkonsistent und ohne Not in das inzwischen erprobte Qualitätskontrollsystem für genossenschaftliche Prüfungsverbände eingegriffen, das in Anerkennung der langjährigen Bemühungen des Gesetzgebers zur Entlastung der Rechtsform von überbordenden Prüfungskosten auf die Kontrolle der dem Berufsstand der WP/vBP vorbehaltenen Prüfungstätigkeiten beschränkt ist und die zahlreichen, nicht zu den Vorbehaltsaufgaben zählenden sonstigen gesetzlichen Prüfungen und gutachtlichen Äußerungen, die den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden durch das GenG oder UmwG zugewiesen sind, gerade nicht einschließt.

Die Gründungsprüfungen zum Gegenstand der Qualitätskontrolle zu machen, schafft in Ermangelung wesentlicher fachlicher Hinweise und Verlautbarungen, die für die der Qualitätskontrolle bisher unterliegenden Vorbehaltsaufgaben üblicherweise von der WPK veröffentlicht werden, zunächst einmal große Unsicherheit über den Kontrollmaßstab, der angelegt werden soll. Das erwartbare Szenario in Folge der Neuregelung sieht daher so aus: Prüfungstiefe und Prüfungsumfang werden bei der Prüfung einer genossenschaftlichen Neugründung vorsorglich über das schon vorhandene (und häufig von den Betroffenen bereits als zu weitgehend kritisierte) Maß hinaus deutlich ausgeweitet, um möglichst viele, wenn nicht sogar alle Risiken späterer Beanstandungen im Rahmen der Qualitätskontrolle auszuschließen. Die Anforderungen an Nachweise, die von den Neugründungen zu erbringen sind, werden verschärft. Die Dokumentation der einzelnen Prüfungsschritte wird noch umfänglicher und detaillierter vorgenommen. Im Zweifel werden Gründungsprüfungen insbesondere durch kleinere, branchenoffene und nicht in das Oligopol der Spitzenverbände eingebundene Prüfungsverbände nicht mehr angenommen werden, um keine nachträglich auftretenden und noch nicht zu beurteilenden Risiken einzugehen. Die Gefahr der Monopolisierung des Gründungsprüfungsgeschehens bei wenigen Großverbänden steigt.

Auf jeden Fall wird sich die Gründungsprüfung unter zeitlichen Gesichtspunkten verlängern und in finanzieller Hinsicht verteuern, denn der zeitliche Mehraufwand für die Prüfung und deren Dokumentation sowie für den Nachweis laufender Qualitätssicherung ist preisrelevant. Das wird bisherige Maßnahmen des Gesetzgebers, mit denen Genossenschaftsgründungen erleichtert, die Rechtsformkosten gesenkt und bürokratische Hürden für die Nutzung dieser Rechtsform abgebaut wurden, zumindest in Teilen konterkarieren.

Die Angleichung und allgemeine Hebung der Qualität und Aussagekraft von Gründungsgutachten, sofern überhaupt von wesentlicher Relevanz für das Vorgehen gegen eine missbräuchliche Verwendung der genossenschaftlichen Rechtsform, können systemisch konsistent und deutlich effizienter über den auch schon im vorherigen Referentenentwurf in Vorschlag gebrachten § 11 Abs. 5 GenG (Verordnungsermächtigung für das BMJV für die Regelung von Mindestanforderungen an die gutachtlichen Äußerungen bei Neugründungen) bewirkt werden. Hier kann zudem als sofort an die Gründungsprüfung anschließende „Qualitätskontrollinstanz“ das für die Eintragung der Neugründung zuständige Registergericht tätig werden, indem es das eingereichte Gründungsgutachten auf die Einhaltung der Mindestanforderungen prüft. Ein weiterer Vorteil dieser Herangehensweise läge darin, dass Qualitätsmängel zeitnah und nicht erst mit großem zeitlichen Verzug durch die im Regelfall turnusmäßig nur aller sechs Jahre durchzuführenden Qualitätskontrollen aufgedeckt werden.

Verhältnismäßig und effektiv handeln

Wir empfehlen dringend, das richtige und begrüßenswerte Anliegen des Schutzes der genossenschaftlichen Rechtsform vor Missbrauch nicht im Wege der Ausweitung dirigistischer Mittel und Methoden zu verfolgen, die zwangsläufig zu einem Mehr an Bürokratie innerhalb des genossenschaftlichen Prüfungs- und Verbändewesens führen. Vielmehr sollte bei der Missbrauchsbekämpfung auf die Eigenverantwortung, Qualifizierung und Überwachung der Prüfungsverbände gesetzt werden. Da der vorliegende Referentenentwurf in diesen Bereichen bereits eine Reihe neuer Weichenstellungen enthält, ist ein darüberhinausgehender, im Rahmen des Genossenschaftsrechts zu verortender Regelungsbedarf für uns nicht zu erkennen.

II. Zu einzelnen Regelungen

a) § 1 Abs. 3 (neu)

Es versteht sich u. E. von selbst, dass die „bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage“ keinen zulässigen Förderzweck darstellt, denn die zulässigen Förderzwecke sind bereits abschließend in Absatz 1 geregelt.

Präziser wäre es, wenn im neuen Absatz 3 klargestellt werden würde, dass die „bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage“ als Mittel zur Verfolgung eines Förderzwecks nach Absatz 1 unzulässig ist. Die rein vermögenssichernden und -verwaltenden „Familiengenossenschaften“ und die ausschließlich mit der Absicht der Renditeerwirtschaftung tätigen „Anlagegenossenschaften“ verbergen ihre wahren Zwecke in der Praxis häufig hinter einem zulässigen Förderzweck, etwa der Förderung der Wirtschaft oder eines sozialen Belangs (wie der Vermögensmehrung zum Zwecke der Altersvorsorge) ihrer Mitglieder.

b) § 27 Abs. 1 Satz 3 (neu)

In Erweiterung der bestehenden Rechtslage soll die Satzung bei Genossenschaften mit nicht mehr als 1.500 Mitgliedern künftig vorsehen können, „dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden ist.“

Auch wenn die satzungsrechtliche Verankerung eines gegenüber dem Vorstand bestehenden Weisungsrechts im vorliegenden Referentenentwurf nunmehr wieder an eine konkrete Anzahl von Mitgliedern gekoppelt ist, bleiben unsere Zweifel an der Treffsicherheit dieses Neuregelungsvorschlags im Sinne der Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform bestehen.

Neben zahlreichen Bedenken bezüglich der Missbrauchsanfälligkeit, der Praktikabilität und der Konflikträchtigkeit einer solchen Neuregelung im Falle ihrer Verwirklichung durch Genossenschaften mit größeren Mitgliederzahlen und wachsender „Anonymität“ ihrer Mitglieder untereinander, halten wir auch aus Sicht des bisher gut ausbalancierten Verantwortlichkeitsregimes des Genossenschaftsgesetzes die Neuregelung für kritisch. Durch die Möglichkeit, der Generalversammlung oder einem aus ihrer Mitte gebildetem Entscheidungsgremium letztlich alle geschäftsführenden Entscheidungen des Vorstands einem Weisungsvorbehalt zu unterstellen, wird die aktuell durch das Verantwortlichkeitsregime des Genossenschaftsgesetzes sichergestellte Verbindung von Geschäftsführungsbefugnis und persönlicher Haftung für deren Folgen aufgelöst. Für den Fall, dass an dem u. E. zweifelhaften Vorhaben der „Demokratisierung“ der Geschäftsführung von Genossenschaften, die nicht nur Kleinstgenossenschaft sind, festgehalten werden soll, regen wir an, die satzungsrechtliche Einführung einer Weisungsbindung des Vorstands bei Genossenschaften mit bis zu 1.500 Mitgliedern zwar zu ermöglichen, gleichzeitig aber daran zu binden, dass im Gegenzug die unbeschränkte Nachschusspflicht der Mitglieder in die Satzung aufgenommen werden muss. Auf diese Weise wird nicht nur die Genossenschaft selbst vor leichtfertigen Entscheidungen ihrer Generalversammlung oder eines aus ihrer Mitte gebildeten Entscheidungsgremiums geschützt, sondern auch die Gläubiger der Genossenschaft und der allgemeine Wirtschaftsverkehr.

c) § 30 Abs. 2 Satz 4 (neu)

Was in der genossenschaftlichen Praxis bereits weit verbreitet ist, nämlich dass besondere Eigenschaften von Mitgliedern, die organisationsrechtlich von Bedeutung sind, in der Mitgliederliste vermerkt werden, soll für den Fall investierender Mitglieder nun auch in der gesetzlichen Regelung zur Mitgliederliste nachvollzogen werden. Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass auch die Unternehmereigenschaft eines Mitglieds in diesem Sinne

von Bedeutung sein kann, z. B. wenn die Satzung Mehrstimmrechte gemäß § 43 Abs. 3 GenG gewährt. Auch bei der Zulässigkeit einer zehnjährigen Kündigungsfrist durch Satzungsregelung (siehe § 65 Abs. 2 Satz 3 GenG) wird darauf abgestellt, dass „mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind“. Neuerdings soll die Unternehmereigenschaft auch bei der Möglichkeit eines Mitglieds, der Genossenschaft eine Vollmacht zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile zu erteilen, eine Rolle spielen (§ 15b Abs. 2 Satz 2 (neu) GenG). Die Frage, ob eine Person „als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ Mitglied der Genossenschaft ist, ist bei Angehörigen freier Berufe und anderen Einzelunternehmern anhand der sonstigen Angaben in der Mitgliederliste nicht ohne weiteres zu beantworten. Darüber hinaus finden sich in der genossenschaftlichen Praxis auch immer wieder Fälle, in denen durch Satzungsregelung bestimmte Eigenschaften von Mitgliedern (z. B. die Zugehörigkeit zur Gruppe der Gründungsmitglieder) zum Anknüpfungspunkt für eine besondere satzungsrechtliche Rechte-Pflichten-Konstellation gemacht werden. Vor diesem Hintergrund halten wir es für zweckmäßig, den Satz 4 entsprechend zu ergänzen. Eine Formulierung im vorstehenden Sinne könnte z. B. lauten:

„Investierende Mitglieder und Mitglieder, die als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, sind als solche zu kennzeichnen; die Satzung kann vorsehen, dass dies auch für Mitglieder mit sonstigen Eigenschaften gilt, die aufgrund einer Satzungsbestimmung für das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und ihrer Mitglieder von Bedeutung sind.“

d) § 43a Abs. 9 (neu)

Da die Zugänglichmachung einer Vertreterversammlung durch Bild- und Tonübertragung mit hoher Wahrscheinlichkeit Fragen und Konflikte in Bezug auf schützenswerte Persönlichkeitsrechte teilnehmender Personen (Stichwort Recht am eigenen Bild) mit sich bringen wird (selbst wenn diese wegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG ungerechtfertigt sein sollten), wird der Auffangtatbestand des Absatz 9 („Gastrecht-Beantragung“ durch alle übrigen Mitglieder wird möglich), in der Praxis häufig anzutreffen sein. Der Auffangtatbestand selbst ist jedoch mit einem Ablehnungsrecht für den Vorstand ausgestattet, über dessen Ausübungsvoraussetzungen (Verursachung erheblichen Aufwands oder erheblicher Kosten) noch trefflicher gestritten werden kann, als über schützenswerte Persönlichkeitsrechte. In unserer Prüfungs- und Betreuungspraxis haben wir die Erfahrung gesammelt, dass solche auf Transparenz zielenden Maßnahmen in der Regel dann gefordert und genutzt werden, wenn innerhalb der Mitgliedschaft schwer zu versöhnende Interessenkonflikte aufgebrochen sind. Wir befürchten, dass die vorgesehene Regelung mit ihren auslegungsbedürftigen Ermessensspielräumen gerade in solchen Situationen eher geeignet ist, für mehr Streit als für mehr Transparenz zu sorgen.

Es wird wohl zu akzeptieren sein, dass die Mitglieder einer Genossenschaft mit Vertreterversammlung durch die entsprechende Satzungsentscheidung einen Teil ihrer Rechte, aber auch ihrer Verantwortung auf die von ihnen gewählten Vertreter delegiert haben. Das Bedürfnis, die Transparenz der Arbeit dieses Organs zu erhöhen, ist nachvollziehbar, sollte aber die Arbeit dieses Organs und seine Legitimität nicht durch „Zurschaustellung“ beeinträchtigen bzw. in Frage stellen. Wir regen an, die Herstellung von mehr Transparenz bei Bedarf eher durch nachgängige Ansprüche der Mitglieder auszugestalten. So könnten z. B. Wortprotokolle für Vertreterversammlungen zur Pflicht gemacht werden, die allen interessierten Mitgliedern zur

Einsicht oder zum Anhören zur Verfügung zu stellen sind. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten sollte das für Genossenschaften mit Vertreterversammlung mit zumutbarem Aufwand möglich sein.

Sollte unserer Anregung nicht gefolgt werden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung in sich nicht schlüssig ist. Für den Fall, dass jemand entweder kraft Satzungsregelung oder eben mangels Satzungsregelung über die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung zu entscheiden hat bzw. entscheiden kann, fehlt es an einer Verpflichtung zur (rechtzeitigen) Veröffentlichung dieser Entscheidung. Ohne eine solche, werden interessierte Mitglieder kaum in der Lage sein, zielgerichtet die Zulassung ihrer Teilnahme als Gäste der Vertreterversammlung zu beantragen und sind im Zweifel darauf angewiesen, es routinemäßig „ins Blaue hinein“ zu tun.

e) § 53a Abs. 2

Aufgrund der vorgesehenen Einführung einer für die Anwendung des § 53a GenG unschädlichen Bagatellgrenze von € 200.000,00 für die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen nach § 21b GenG halten wir es für zweckmäßig, die Aufzählung der einzureichenden Unterlagen um eine Erklärung des Vorstands zu ergänzen, dass die Bagatellgrenze für die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen im maßgeblichen Prüfungszeitraum nicht überschritten wurde.

f) § 54a Abs. 1 Satz 4 (neu)

Die Regelung soll um den Satz ergänzt werden: „Die Generalversammlung beschließt über die Übertragung des Prüfungsrechts an einen anderen Prüfungsverband“. Unklar ist, was dieser Zusatz bedeuten soll, denn § 54a GenG regelt, anders als seine Überschrift es vermuten lässt, nicht den „normalen“ Wechsel des Prüfungsverbandes an sich, sondern den Fall, dass eine Genossenschaft durch Ausscheiden aus einem Prüfungsverband „verbandslos“ geworden ist und vom Registergericht unter Fristsetzung aufgefordert werden muss, zu einem anderen Prüfungsverband zu wechseln. Eine Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft, die eine Entscheidung bezüglich der Übertragung des Prüfungsrechts an einen anderen Verband erfordern würde, ist gar nicht gegeben. Im konkreten Regelungskontext gemeint sein könnte also nur, dass die Generalversammlung darüber entscheidet, bei welchem Verband künftig die erforderliche Pflichtmitgliedschaft begründet werden soll (und nicht der Vorstand oder ein anderes Organ). Wenn dem so ist, sollte es auch so formuliert werden.

g) § 63e Abs. 2 Satz 2 (neu)

Die Einbeziehung der gutachtlichen Äußerungen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG in die Qualitätskontrolle der Prüfungsverbände ist nicht zielführend im Sinne eines Rechtsformstärkungsgesetzes, das auf Absenkung von Zugangsschwellen und Entbürokratisierung der Rechtsform ausgerichtet ist. Der Zielkonflikt mit der Bekämpfung von Missbrauchsfällen kann anderweitig und ohne den Umweg über die berufsständisch geprägte Qualitätskontrolle aufgelöst werden (siehe dazu unsere Ausführungen im Abschnitt Allgemeines).

h) § 64 Abs. 2 Satz 4

Satz 4 soll wegen der Einbeziehung von Gründungsprüfungen in die Qualitätskontrolle gestrichen werden. Abgesehen davon, dass die Einbeziehung von Gründungsprüfungen in die Qualitätskontrolle nicht zielführend und daher abzulehnen ist, ist kein Prüfungsverband verpflichtet, Gründungsprüfungen durchzuführen. Gerade die im Referentenentwurf immer wieder beschworenen „schwarzen Schafe“ könnten sich infolge der Streichung von Satz 4 jeglicher Routineprüfung entziehen, indem sie keine Gründungsprüfungen anbieten und sich auf das „Einsammeln“ von (kleineren, nicht unter § 53 Absatz 2 Satz 1 GenG fallenden) Genossenschaften beschränken, die „auf die schiefe Bahn gekommen“ sind.

i) § 91 Abs. 3 (neu)

Der Neuregelungsvorschlag verkennt das Wesen einer Liquidation und greift daher an systematisch ungeeigneter Stelle in das vorhandene Regelungsfüge ein.

Grundsätzlich ist es nach § 88 Aufgabe der Liquidatoren „... das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen“. Bei der nachgängig geregelten Verteilung des Vermögens gemäß § 91 GenG handelt es sich also der Regelungssystematik nach grundsätzlich um Geldvermögen, das zur Verteilung gelangen soll. Wenn künftig durch die Satzung nicht nur die Verteilung des Vermögens (ganz oder teilweise) ausgeschlossen werden kann, sondern auch der Ausschluss einzelner (bestimmter) Vermögenswerte von der Verteilung möglich sein soll, fragt sich, ob die Umsetzung einzelner Vermögenswerte in Geld tatsächlich im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dies wäre u. E. nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das liquidierte übrige Vermögen zur Befriedigung der Mitgliederansprüche nach § 91 Abs. 1 ausreicht. Die Regelung in Absatz 3 bezieht sich systematisch auf das sogenannte „Reinvermögen“ gemäß Absatz 2. Das „Reinvermögen“ entspricht dem Teil des liquidierten Vermögens, der nach Verteilung der Guthaben gemäß Absatz 1 übrigbleibt und (ganz oder teilweise) als unverteilbar bestimmt werden kann. Sodann folgt systematisch § 92 GenG, der sich nun mit dem nach § 91 Abs. 3 für unverteilbar erklärten Reinvermögen befasst.

Um die nachvollziehbare Regelungsabsicht des Referentenentwurfs zu verwirklichen, wäre es daher u. E. richtig, an besser geeigneter Stelle im Genossenschaftsgesetz (z. B. im § 88) vorzusehen, dass einzelne Vermögenswerte durch Satzungsbestimmung oder Beschluss der die Auflösung beschließenden Generalversammlung von der Liquidation („Umsetzung in Geld“) ausgenommen und als unverteilbares Reinvermögen (§ 92 GenG) durch die Satzung einer natürlichen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszweck überwiesen werden können, sofern das liquidierbare Vermögen zur Deckung der Ansprüche nach § 91 Abs. 1 ausreicht.

Hamburg - Berlin – Münster, 25. Juli 2025

Die Gesellschafter der **genora GbR**

DHV Genossenschaftlicher Prüfungsverband für Dienstleistung, Immobilien und Handel e.V.

WP/StB Dr. Hans-Werner Kortmann

WPin/StBin Astrid Busch

Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V.

Dr. Norbert Rückriemen

WP/StB Andreas Müller

Raiffeisenverband Westfalen-Lippe e.V.

StB Klaus Lehmkuhl

WP/StB Frank Niemer